

06.12.2007

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 06.12.2007  
Ltg.-**1038/A-1/91-2007**  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Adensamer, Herzig, Hinterholzer, Dr. Michalitsch, und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG )**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

1. *Ab 1. Jänner 2008 werden*

- a. *die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,*
- b. *die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind mit Ausnahme der Kinderzulage*

*um 2, 7 % erhöht.*

2. *Im Mai 2008 erhalten die Beamten des Dienststandes, die Vertragsbediensteten, die Verwaltungspraktikanten und die Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, eine Einmalzahlung im Ausmaß von 175 Euro.*

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Landesvertragsbediensteten in grundsätzlich gleicher Weise geregelt werden; die Einmalzahlung soll im Monat Februar zur Auszahlung gebracht werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Bediensteten nach dem NÖ LBG und der DPL 1972) liegen für das Jahr 2008 bei rund 48,5 Millionen Euro.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 13. Dezember 2007 erfolgen kann.